

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Stadt-/Kreisverwaltung  
-Jugendamt-  
im Bereich des LWL

nachrichtlich:  
Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartner:in:  
Kathrin Büttner und Ali Atalay

Tel.: 0251 591 -4565, -3606  
Fax: 0251 591-5678  
E-Mail: Kathrin.buettner@lwl.org,  
Ali.atalay@lwl.org

Münster, 04.08.2021

## **Rundschreiben Nr. 27/2021**

### **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz Auswirkungen für Kindertageseinrichtungen und stationäre Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Juni 2021 sind zahlreiche Neuregelungen durch das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in Kraft getreten. Das Gesetz beinhaltet Änderungen in folgenden Bereichen: Besserer Kinder- und Jugendschutz, Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, Hilfen aus einer Hand für alle Kinder und Jugendliche (Inklusion), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Die Neuregelungen betreffen unter anderem das Betriebserlaubnisverfahren. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter werden nachdrücklich gestärkt und die Verantwortung des Trägers deutlich profiliert.

Die Inklusion ist mittels gesetzlicher Regelung als Leitgedanke nunmehr prägend für die Arbeit der Jugendhilfe. Kinder mit und ohne Behinderung sind in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam zu fördern und zu betreuen und zwar jetzt „unabhängig von ihrem Hilfebedarf“. Die Vernetzung der Akteure soll intensiviert werden, denn nach § 22 Abs. 2 Satz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch

(VIII) – Kinder und Jugendhilfe sollen die Tageseinrichtungen und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit anderen Rehabilitationsträgern bei der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang möchte ich über die wesentlichen Inhalte der gesetzlichen Änderungen bezogen auf das SGB VIII informieren:

### **1. Neue Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis**

Zur Verbesserung des Kinderschutzes hat der Gesetzgeber folgende Änderungen der §§ 45 ff SGB VIII beschlossen:

- **Zuverlässigkeit des Trägers**

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII ist u.a. eine Voraussetzung für die Erteilung und den Fortbestand der Betriebserlaubnis, dass der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese ist insbesondere nicht gegeben, wenn der Träger in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 SGB VIII verstoßen hat, Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 SGB VIII beschäftigt werden und/oder wiederholte Verstöße gegen behördliche Auflagen vorliegen, vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um Regelbeispiele, so dass auch vergleichbare Verstöße die Unzuverlässigkeit des Einrichtungsträgers begründen können.

- **Gewährleistungspflicht des Trägers für Erlaubnisvoraussetzungen**

Korrespondierend mit dem vorhergehenden Punkt wird in § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII die Trägerverantwortlichkeit stärker betont. Die Erfüllung der genannten Voraussetzungen für den Betrieb obliegt dem Träger; er hat diese laufend zu gewährleisten.

- **Kinderschutzmaßnahmen**

Die folgenden Regelungen des § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII gelten auch für Bestandseinrichtungen.

Die Träger sind verpflichtet, ein verbindliches Konzept zum Schutz vor Gewalt vorzuhalten. Sofern noch kein Schutzkonzept vorliegt, ist umgehend mit dessen Entwicklung zu beginnen, dieses zeitnah abzuschließen und dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen. Bei diesem Prozess werden die Träger durch die Landesjugendämter/Spitzenverbände beraten.

Im Konzept ist auch darzustellen, welche Verfahren zukünftig zur Selbstvertretung in der Einrichtung eingesetzt werden und welche Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung bestehen.

- Kinderschutzkonzept

Die vorzulegenden Einrichtungsunterlagen müssen ein Konzept zum Schutz vor Gewalt umfassen, das auf Basis einer individuellen Risikoanalyse unter Berücksichtigung des Zweckes, Aufgabenspektrums, fachlichen Profils, des Alters der betreuten Kinder oder Jugendlichen, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung Standards sowie Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin durch den Träger überprüft wird. Die Träger können sich bei Beratungsbedarf an die für sie zuständigen Fachberatungen der Landesjugendämter wenden. Eine Aufsichtsrechtliche Grundlage zur Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes wird zurzeit von den Landesjugendämtern entwickelt.
- Geeignete Verfahren der Selbstvertretung

Zur weiteren Stärkung der Beteiligung in Einrichtungen ist auch der Nachweis einer Konzeptionierung zur Implementierung von Selbstvertretungs- und Beteiligungsinstrumenten verankert. Zu den Selbstvertretungsinstrumenten im Bereich der Kindertageseinrichtungen und stationären Einrichtungen zählen insbesondere die Implementierung von Kinderparlamenten, Patenschaften und Gruppensprecherkinder. Weitere Formen sind denkbar.
- Beschwerdemöglichkeiten außerhalb der Einrichtung

Die Träger haben nun auch einen Zugang zu einer unabhängigen externen Beschwerdemöglichkeit zu gewährleisten, allerdings besteht keine Pflicht zur Schaffung externer Beschwerdestellen, wie Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII. Dieser Pflicht kann auch durch die Schaffung einer niedrigschwellig wahrzunehmenden Möglichkeit, beispielsweise von telefonischen Einzelgesprächen mit dem zuständigen Jugendamt oder einer ähnlich geeigneten Kontaktaufnahme nach außen, entsprochen werden.
- **Auskunft zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung**

Der Träger hat mit dem Antrag Auskunft über Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung in Bezug auf den Betrieb der Einrichtung zu geben. Dabei ist in der Konzeption anzugeben, welche Unterlagen in der Einrichtung geführt werden. Die laufend zu führenden Unterlagen brauchen bei Antragsstellung auf Betriebserlaubnis nicht vorgelegt zu werden. Vorzuhalten sind im laufenden Betrieb insbesondere:

  - Arbeitszeiten und Dienstpläne,
  - Belegungsdocumentation und
  - Unterlagen zur Buchführung.

Die Regelungen zu Aufzeichnungspflichten sind auch auf bestehende Einrichtungen anzuwenden, s. unten zur Pflicht zur Vorlage im Rahmen der laufenden Prüfung nach Erteilung gemäß § 46 Abs. 1 SGB VIII.

## **2. Aufhebung der Betriebserlaubnis**

Gemäß § 45 Abs. 7 SGB VIII kann die Betriebserlaubnis zukünftig aufgehoben werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

## **3. Definition Einrichtungsbegriff**

Der Einrichtungsbegriff wird in § 45a SGB VIII zum ersten Mal legaldefiniert.

## **4. Anlassunabhängige örtliche Prüfung**

Gem. § 46 Abs. 2 SGB VIII können örtliche Prüfungen ab sofort jederzeit unangemeldet erfolgen. Ein konkreter Anlass ist nicht mehr erforderlich. Häufigkeit, Art und Weise der Prüfung müssen dabei nach fachlicher Einschätzung verhältnismäßig sein. Der Träger der Einrichtung hat die Pflicht der zuständigen Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **5. Betretungs- und Befragungsrechte**

§ 46 Abs. 3 SGB VIII enthält eine Neuregelung in Bezug auf die Betretungs- und Befragungsrechte der Landesjugendämter im Rahmen einer örtlichen Prüfung. Das bisher in § 46 Abs. 2 SGB VIII geregelte Recht, „sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen“ wird deutlicher gefasst und erweitert. Die Aufsichtsbehörden sind nun grundsätzlich ausdrücklich dazu berechtigt, mit den benannten Personen Einzelgespräche ohne die Anwesenheit eines Vertreters der Einrichtung oder des Trägers selbst zu führen, dabei sind die Maßgaben in § 45 Abs. 3 SGB VIII zu beachten.

## **6. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten**

Gemäß § 47 Abs. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend, (vgl. oben) Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII sowie zur Belegung der Einrichtung.

## **7. Gegenseitige Information der Jugendhilfebehörden**

Die Meldepflichten werden insoweit erweitert, als nach dem neuen § 47 Abs. 3 SGB VIII nun auch die zuständigen örtlichen Jugendämter und solche, die die Einrichtung belegen, die Landesjugendämter über Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, zu informieren haben und umgekehrt.

**8. § 38 SGB VIII Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen** *(gilt nicht für Kindertageseinrichtungen)*

Hier wurden die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen in einer Vorschrift zusammengefasst. Hilfen sollen in der Regel im Inland erbracht werden. Einen breiten Bereich nimmt somit die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen ein. Der Träger muss unter anderem die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Staates, in dem die Auslandsmaßnahme stattfindet sowie das Konsultationsverfahren (Brüssel IIa VO) anwenden, im Besitz einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII im Inland sein und hat eine Meldeverpflichtung über den Verlauf der Hilfe.

Das fallzuständige Jugendamt soll sicherstellen, dass der Leistungserbringer die Voraussetzungen erfüllt sowie vor der Entscheidung über die Gewährung einer Auslandsmaßnahme die Eignung der zu betreuenden Einrichtung/der Person an Ort und Stelle überprüft und die Hilfeplanung im Ausland fortschreibt. Bei Wegfall der Voraussetzungen soll das fallzuständige Jugendamt die Hilfe im Ausland beenden und die Meldepflichten gegenüber der betriebserlaubniserteilenden Behörde einhalten.

Für die umfangreichen Veränderungen im SGB VIII werden in der nächsten Zeit Empfehlungen, Arbeitshilfen und aufsichtsrechtliche Grundlagen erstellt.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die regional zuständigen Fachberater\*innen zur Verfügung.

Den vollständigen Gesetzeswortlaut des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes finden Sie unter [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/).

Mit freundlichen Grüßen

Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Im Auftrag

gez.

Marlies Silies

Referatsleitung

Jugendförderung und Tagesbetreuung

Matthias Lehmkuhl

Referatsleitung

Erzieherische Hilfen